

Stuttgart 21 und mehr:

Zur politischen Justiz in unserem Lande

Von Jörg Lang

Politische Justiz in Deutschland? In Baden-Württemberg? Politische Justiz in Stuttgart?

Herkömmlicherweise verbinden wir den Begriff der politischen Justiz heute mit willfährigen Organen einer Scheinjustiz in unterentwickelten Ländern oder diktatorischen Staaten und korrupten Systemen. Und im Rahmen von Entwicklungs- oder besonderen "Dialog"-Programmen zum Aufbau von Rechtssystemen in solchen Ländern hält sich die Bundesrepublik Deutschland auch viel darauf zugute, dass sie das ausdifferenzierte System und die hohen Standards ihres rechtsstaatlichen Verwaltungs-, Polizei- und Rechtswesens einschließlich der Justiz auch anderen Ländern, insbesondere sogenannten Entwicklungsländern, nahebringt und vermittelt.

Dass es gelungen ist, in Deutschland seit dem Zusammenbruch von 1945 und der Niederlage des Faschismus insgesamt auch einen stabilen Rechtsstaat und ein funktionierendes Justizsystem aufzubauen, darf keinesfalls unterschätzt werden. Wer schon in anderen Staaten gelebt hat, in denen dies fehlt, weiß dies nur zu gut. Zu einem entwickelten Rechtsstaats-System gehört allerdings auch, dass ein solcher Staat und seine rechtlichen Instanzen immer wieder überprüfen und überprüfen lassen, ob ihre eigene Praxis den beanspruchten hehren Standards tatsächlich entspricht. Jedenfalls bedarf ein demokratisch verantwortlicher rechtsstaatlicher Verwaltungs- und Justizapparat der eigenen Reflexion wie auch der öffentlichen Kritik und Kontrolle, um Missstände zu erkennen und diese so weit als möglich abzustellen. Dies ist unter anderem ein Ziel der vorstehenden Publikation.

Das Ergebnis wird zeigen, dass durchaus Anlass besteht, auch vor der Tür des eigenen Rechtsstaats zu kehren, und dass Deutschland Grund hat, im Umgang mit anderen Staaten jedenfalls weniger anmaßend und herablassend aufzutreten.

Was ist politische Justiz?

Politischer Einfluss auf und die politische Beeinflussung von Organen des Rechtsstaats, insbesondere der "Justiz", hat verschiedene Ausprägungen und Intensitätsgrade. Dabei soll in der vorstehenden Publikation die Betrachtung des Auftretens und der Ausformung einer "politischen Justiz" nicht nur auf das eigentliche Gerichtswesen im Sinne der Judikative beschränkt sein, sondern auch auf die den Gerichten vor- oder nebengelagerten Ordnungsbehörden und Polizeiapparate bezogen sein sowie die Ermittlungsorgane, insbesondere die Staatsanwaltschaft einbeziehen, ja aus aktuellem Anlass auch die Arbeit und Funktion von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu politischen Themen.

Unter politischer Justiz im engeren Sinne verstehen wir zunächst eine Erscheinungsform in nicht rechtsstaatlich verfassten Staaten, bei denen die entsprechenden Organe und

insbesondere die Gerichte abhängig bzw. nur scheinbar unabhängig sind von der politischen und auch wirtschaftlichen Herrschaft und deren Instrumenten einschließlich von Parteien, Verbänden, Lobbygruppen oder Oligarchien. Hier kontrolliert und reguliert die Justiz nicht anhand der Gesetze die staatliche Herrschaft beziehungsweise die Ausübung von politischer und wirtschaftlicher Macht, sondern wird umgekehrt von deren Institutionen und Instrumenten kontrolliert und reguliert. Eine solche politisch abhängige Justiz ist auch inhaltlich nicht der materiellen Gerechtigkeit, insbesondere auch nicht einer verfassungsmäßigen Grundordnung mit Grund- und Menschenrechten, verpflichtet oder kann diese nicht garantieren.

Dass eine solche Perversion von Justiz nicht nur in historischen Zeiten oder unterentwickelten Ländern denkbar ist, hat Deutschland insbesondere mit der totalitären Ausformung des hoch organisierten NS-Verfolgungs- und Verbrechensapparats und seiner ihm willfährigen Justiz gezeigt.

Dabei ist auch immer wieder erschreckend und zugleich lehrreich, mit welcher Geschwindigkeit und mit welchem Diensteifer eine zuvor jedenfalls äußerlich rechtsstaatlich verfasste Justiz sich beispielsweise der NS-Herrschaft im Wesentlichen widerstandslos unterwarf, ja ihr teilweise noch den Weg bereitete, um dann nach der Machtergreifung von 1933 dieser Herrschaft in vielfacher Weise mit menschenrechtswidrigen und menschenverachtenden Entscheidungen zu dienen beziehungsweise sie durchzusetzen zu helfen.

Als politische Justiz kann es auch bezeichnet werden, wenn das Rechtswesen eines Staates einschließlich seiner Justiz gesetzlich und von Verfassungs wegen nicht etwa nur auf die Einhaltung einer Verfassung und die Achtung der Gesetze verpflichtet wird, sondern auf die übergeordnete Umsetzung eines konkreten politischen Staatsziels, etwa der angeblichen Durchsetzung des "Sozialismus", wie dies beispielsweise die Verwaltungs- und Rechtsorgane in der DDR charakterisiert hat. Letztlich kann dies aber nicht die spezielle und unmittelbare Aufgabe eines entwickelten unabhängigen Rechtsstaatswesens sein. Und wenn die politischen Organe eines Gemeinwesens insgesamt damit scheitern, propagierte politische Ziele umzusetzen, so kann die Durchsetzung auch nicht durch die Entscheidungen der Justiz garantiert oder ersetzt werden.

Elemente politischer Justiz auch in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik

Aber auch im Rahmen und in der Bandbreite einer insgesamt rechtsstaatlich verfassten und formal unabhängig organisierten Justiz gibt es Tendenzen und Erscheinungsformen einer politisch beeinflussten und geprägten Justiz. Und es gehört gerade zu den Aufgaben eines Rechtsstaats und der ihn tragenden Organe, dass sie sich dessen bewusst sind und sich immer wieder selbst fragen und kontrollieren, inwieweit sie in ihrer Praxis und ihren Entscheidungen derartigen Tendenzen und Einflüssen unterliegen.

Dabei ist es weiter symptomatisch für politische Justiz (abgesehen von einer Justiz, die sich explizit einem politischen Staatsziel verpflichtet fühlt, siehe oben), dass sie dazu neigt, entschieden zu leugnen, sie sei politisch beeinflusst. Je mehr ihre Entscheidungen tatsächlich von politischen und wirtschaftlichen Interessen beeinflusst und daran

ausgerichtet sind, desto stärker wird sie beteuern, dass sie unabhängig, unpolitisch und rein rechtsstaatlich agiere.

In Wahrheit aber stellt das Recht, auch in einem rechtsstaatlich organisierten Staatswesen mit einer verfassungsmäßigen Grundordnung, an sich schon keineswegs ein monolithisches und unwandelbares, feststehendes System dar. Seine Umsetzung und Auslegung und seine praktische Anwendung im Einzelfall unterliegen vielmehr einem ständigen Wandel und vor allem der Anpassung an den Wandel von gesellschaftlichen und politischen Anschauungen und Interessen und die Auseinandersetzungen hierüber. Sie sind also durch einen „Kampf ums Recht“ geprägt (so die berühmte Publikation des deutsch-österreichischen Rechtsgelehrten Rudolf von Jhering schon aus dem Jahr 1872). Die Gründe beziehungsweise Instrumente hierfür sind insbesondere die folgenden.

Politisch geprägte Auslegung von Rechtsbegriffen

Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften enthalten von vornherein eine Fülle von auslegungsbedürftigen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffen“. Ihre Inhalte werden von den in den in der Justiz tätigen Funktionsträgern entsprechend den herrschenden Anschauungen, insbesondere in Wahrheit aber auch entsprechend ihren eigenen und schichtgeprägten Lebensanschauungen und Weltbildern und ihren Wertvorstellungen, einschließlich politischer Wertvorstellungen, und nicht zuletzt entsprechend persönlichen Bestrebungen und Ängsten und den eigenen materiellen Interessen ausgelegt und angewandt.

Um hier nur ein alltägliches Beispiel zu nennen: Während der Referendarzeit des Verfassers Ende der 60er-Jahre war er mit einem Fall befasst, in dem ein Jugendamt beziehungsweise das damals zuständige Vormundschaftsgericht für ein junges, fast achtzehn Jahre altes Mädchen (die Volljährigkeit begann damals erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs) Fürsorgeerziehung mit Einweisung in ein geschlossenes Heim anordnen wollte. Der Grund war, dass die junge Frau entgegen dem Willen der Eltern und insbesondere des Vaters (der das Mädchen unter anderem auch noch mit Mitteln der körperlichen Züchtigung entsprechend erziehen wollte) eine ernsthafte Beziehung zu einem Freund aufrechterhielt und sich schließlich sogar zu diesem flüchtete. Die Begründung von Amt und Gericht war die, dass die Einweisung zum „Wohl des Kindes“ beziehungsweise der Jugendlichen erforderlich sei. Heute würde ein Familiengericht vermutlich gerade umgekehrt entscheiden: Verböten Eltern einer zudem bereits knapp volljährigen Tochter den Umgang mit ihrem ständigen Freund und wendeten sie dabei sogar Gewalt an, so müsste den Eltern „wegen Gefährdung des Kindeswohls“ notfalls das elterliche Sorgerecht entzogen, jedenfalls aber entsprechend beschränkt werden, sodass das junge Mädchen die Möglichkeit erhalten würde, gegebenenfalls auch mit ihrem Freund zusammenzuziehen, sofern nicht etwa besondere Gründe dem entgegenstünden. Gerade dies würde also heute als eine Entscheidung zum Schutz des „Wohls des Kindes“ oder der Jugendlichen angesehen.

Für politisch gefärbte Entscheidungen spielen beispielsweise die Auslegung und Bedeutung von Begriffen wie die der „verfassungsmäßigen Grundordnung“ wie auch der Wirkung der Grundrechte eine entscheidende Rolle. Dies gilt auch für den Begriff der

„(Landes-)Verteidigung“ bzw. des „Verteidigungsfalls“ nach dem Grundgesetz. Unmittelbar nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht in den 1950er-Jahren wäre es noch undenkbar gewesen, dass der ursprünglich rein defensiv gemeinte Begriff der Verteidigung Deutschlands (an seinen eigenen Grenzen) Anfang der 2000er-Jahre vom Bundesverfassungsgericht hätte so weit „ausgelegt“ bzw. politisch ausgedehnt werden können, dass darunter auch (was bei Begründung der Grundgesetzänderung gerade noch vehement ausgeschlossen worden war) militärische Interventionen in Drittländern, beispielsweise in Afghanistan, „subsumiert“ werden können.

Auch die Sozialgesetze sind von einer Fülle von auslegungsbedürftigen Begriffen durchzogen, bei deren Anwendung die persönlichen Anschauungen und Prägungen einschließlich der sozialen und politischen Einstellung von Richtern und Richterinnen eine erhebliche Rolle spielen.

Bei der Anwendung insbesondere des Strafrechts auf Aktivisten im Rahmen von Demonstrationen, Protest- und Widerstandsbewegungen hat in den vergangenen Jahrzehnten die umstrittene Auslegung des Begriffs von „Gewalt“ (ist dies nur unmittelbar physische Gewalt oder auch psychische Zwangswirkung und muss sie unmittelbar gegen eine andere Person gerichtet sein; oder stellt sogar die Ausübung mittelbaren psychischen Drucks auf das Handeln einer anderen Person Gewalt dar?) eine erhebliche Rolle gespielt, beispielsweise bei der Auslegung bzw. der Anwendung des Nötigungsparagrafen nach § 240 StGB; und vor allem auch des weiteren Begriffs der „Verwerflichkeit“ nach § 240 Abs. 2.

§ 240 StGB lautet:

(Absatz 1)

„Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(Absatz 2)

„Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Gerade auch in Baden-Württemberg wurden im Zusammenhang mit Demonstrationen der Friedensbewegung die Teilnehmer auch limitierter und eher symbolischer Sitzblockaden vor den Standorten der Atomraketen etwa in Mutlangen bei Schwäbisch Gmünd oder in Großengtingen auf der Alb oder vor dem EUCOM in Stuttgart von den Staatsanwaltschaften wegen Nötigung nach § 240 StGB angeklagt und von einigen Amtsrichtern und -richterinnen auch entsprechend bestraft. Andere Gerichte fanden sich hierzu nicht oder nur sehr eingeschränkt bereit. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich unter anderem in einer Grundsatzentscheidung vom 10. 1. 1995 (1 BvR 718/89) – unter Aufhebung eines Urteils des Landgerichts Tübingen vom 19. Oktober 1988 – 1 (2) Ns 27, 28, 29 und 30/85 sowie einer Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Mai 1989 – 4 Ss 119/89 – die strafrechtliche

Verfolgung solcher Aktionen als verwerfliche Nötigungen mit Gewalt wieder erheblich eingeschränkt.

Gerade auch im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung der Teilnehmer an Demonstrationen und Widerstandsaktionen gegen die Durchsetzung des privatwirtschaftlichen Projekts Stuttgart 21 auch mit staatlichen Polizeikräften hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart den Begriff der Gewalt sowohl bei der Aktivierung des Nötigungsparagrafen wie auch des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) immer wieder auszuweiten versucht, um so die Teilnehmer an entsprechenden Widerstandsaktionen von Demonstrationen auch mit Mitteln des Strafrechts zu kriminalisieren und nicht etwa gegebenenfalls nur ordnungsrechtlich zu verfolgen. Auch das Amtsgericht Stuttgart ist dem wiederum nur teilweise gefolgt.

Die erkannte notwendige Auslegungsbedürftigkeit des Rechts und seine Wandelbarkeit und die notwendige gesellschaftliche Anpassung seiner Auslegung bieten aber für demokratische Bewegungen, einschließlich von außerparlamentarischen, und in begrenztem Umfang für den Einzelnen, der vor Gericht steht, auch die Chance, auf die Auslegung und Handhabung des Rechts und die Tätigkeit der Ordnungskräfte sowie der Justiz durchaus legitimen Einfluss zu nehmen.

Gerade die Veränderung der Rechtsprechung im Gefolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beispielsweise zur grundsätzlichen Bedeutung der Demonstrations- und Versammlungsfreiheit oder zur Einschränkung des Nötigungsparagrafen beim Einsatz gegen demokratische Protestbewegungen spiegelt nicht zuletzt auch die Wirkung der nachhaltigen, im Wesentlichen friedlichen demokratischen Protest- und Widerstandsbewegungen in Deutschland, etwa der Friedens- oder der Antiatomkraftbewegung, aber auch die Demokratiebewegung in der DDR, auf das Recht selbst und dessen Anwendung wider. Die Rechtsordnung in Deutschland und seine Justiz sind auch durch diese demokratischen Bewegungen positiv mitgeprägt worden.

Politisch geprägte Verfahrensentscheidungen

Ein Einfallstor für oft verdeckte, aber nicht desto weniger politisch motivierte Anwendungen oder auch Manipulationen des Rechts bietet auch der Umstand, dass es zunächst einmal in der eigenen Kompetenz der Polizei steht, ob sie ermittelt, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, ob sie beispielsweise ein förmliches Ermittlungsverfahren nach § 160 StPO überhaupt einleitet und durchführt oder eben nicht, beziehungsweise, ob die Staatsanwaltschaft letztlich eine Anklage im Sinne von § 152 StPO erhebt oder eben nicht. Zu berücksichtigen ist dabei weiter, dass Polizei und die Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen weisungsgebunden sind. Insoweit sind sie offen wie vor allem aber auch verdeckten oder indirekten Anordnungen seitens der Regierung insbesondere über das Innen- und Justizministerium ausgesetzt – obwohl solches im Zweifelsfall regelmäßig bestritten wird.

Im gerichtlichen Verfahren selbst hat dann ein Gericht einen großen Spielraum, in welchem Umfang es etwa seinerseits Beweise erhebt oder nicht; beziehungsweise mit welcher Intensität oder Geschwindigkeit es überhaupt ein Verfahren betreibt oder eben

nicht. Ebenso weit ist der Spielraum der Gerichte bei der „freien Beweiswürdigung“ der in der Verhandlung festgestellten Sachverhalte.

Auch auf diesem Feld, insbesondere bei der Entscheidung, ob jeweils Anklagen erhoben werden sollen oder nicht, ist gerade die Staatsanwaltschaft Stuttgart in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mit auffallenden Diskrepanzen aufgefallen. Verdächtige und Täter im Zusammenhang mit bestimmten politisch gefärbten Komplexen wurden offensichtlich nicht verfolgt, während andere vehement verfolgt wurden. Hierzu gehört insbesondere die Nichtverfolgung der SS-Täter des Massakers von Sant'Anna di Stazzema 1944 in Italien; und die verbissene Verfolgung des Zeigens von gerade durchgestrichen Hakenkreuzen durch Antifaschisten andererseits. Volkszählungsgegner und die entsprechende Protestbewegung wurden eifrig sogar strafrechtlich verfolgt. Das Gleiche gilt für die massenweise Verfolgung von Demonstranten und Teilnehmern an Sitzblockaden vor dem EUCOM-Hauptquartier in Stuttgart-Vaihingen. Vor allem gilt dies auch für die exzessive und umgehende strafrechtliche Verfolgung der Teilnehmer an Widerstandsaktionen unter anderem gegen die Baumfäll- und Grundwasserentnahmeaktionen der Deutschen Bahn im Zusammenhang mit Stuttgart 21 unter massivem Polizeieinsatz. Andererseits erklärte die Staatsanwaltschaft schon wenige Tage nach dem blutigen Polizeieinsatz mit zahlreichen verletzten Demonstranten an jenem Schwarzen Donnerstag des 30. September 2010 im Schlossgarten, es bestehe keine Veranlassung, gegen die Verantwortlichen überhaupt strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es bedurfte eines anhaltenden öffentlichen Drucks, bis dann einige wenige Strafverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet und nach fast drei Jahren wenige Strafbefehle beantragt wurden.

Dabei wird gerade bei dem privatwirtschaftlichen Projekt Stuttgart 21 immer deutlicher, dass es sich keineswegs um ein Verkehrsprojekt zugunsten oder entsprechend den Interessen der Bevölkerung handelt, sondern um ein nach den politischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Träger und der an der Ausführung beteiligten und verdienenden Kreise ausgerichtetes Projekt – zulasten und auf Kosten der Allgemeinheit auf viele Jahre hinaus.

Willkürliche Verfolgungspraktiken, etwa bei der auch präventiven Verfolgung von Teilnehmern an antifaschistischen Demonstrationen, sind im Übrigen aber immer wieder auch bei den betreffenden Ordnungsbehörden, darunter auch dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart, und der Polizei zu beobachten.

Politisch geprägte Freund-Feind-Justiz

Wir alle sollten uns zunächst ins Bewusstsein rufen, dass die deutsche Justiz – anders beispielsweise als die angelsächsische – das Erbe einer jahrzehntealten Tradition einer Justiz zu bewältigen hat, deren Angehörige schon seit der Kaiserzeit mehrheitlich von nicht demokratischen Wertvorstellungen, von Standesinteressen und Obrigkeitshörigkeit und von einem politischen Freund-Feind-Denken geprägt waren. Dies kumulierte in der NS-Justiz.

Der bekannte frühere Strafverteidiger Heinrich Hannover schreibt in seinem Buch „Terroristenprozesse“ (Band 1, Seite 25 f.):

„Politische Strafjustiz ist dadurch gekennzeichnet, dass ihre Ergebnisse von politischen Bewusstseinshaltungen bestimmt werden. Diese Bewusstseinshaltungen entsprechen in der Regel auch der Einstellung des Richters und ersparen ihm durch die Wohltat der Rechtsblindheit jede Gewissensbelastung wegen ungerechter Urteile. Ziel des Prozesses ist nicht die Findung einer materiellen Wahrheit, sondern die formale Bestätigung der vorgegebenen Freund-Feind-Unterscheidung. Also muss die zu dieser Freund-Feind-Unterscheidung passende Wahrheit hergestellt werden. Die Mittel dazu bietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, dem bei Bedarf durch gezielte Umgehungen der Strafprozessordnung nachgeholfen wird.“

Heinrich Hannover belegt seine These durch eine Fülle von Beispielfällen aus der politischen Strafjustiz schon in der Weimarer Republik und dann auch in der Bundesrepublik. Er zeigt dabei auch eine bedrückende Kontinuität der deutschen Justiz in der Nachsichtigkeit bis hin zu kaum verhüllter Sympathie für rechte Straftäter und Terroristen auf.

Fehlende Bewältigung der NS-Justiz

Das zeigt sich auch bei der vor allem in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik nur auf Sparflamme betriebenen Verfolgung von NS-Verbrechen und deren Tätern. Nicht nur wurden lange Zeit die entsprechenden Ermittlungen gar nicht oder nur schleppend betrieben. Wenn es zu Anklagen kam, stießen die Angeklagten häufig auf verständnisvolle, wenn nicht wohlwollende Richter (bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den Gerichten auch der Bundesrepublik waren ja noch lange Zeit wesentlich dieselben Richter wie vor 1945 tätig, darunter auch zahlreiche frühere Mitglieder der NSDAP). Die politische Justiz der Bundesrepublik bediente sich dabei auch einiger bemerkenswerter rechtlicher Konstruktionen, um nicht zu sagen juristischer Tricks:

Eigentlich war (so Hannover, a. a. O., S. 19) „1945 ... eine perfekte bürokratische Organisation des massenhaften Tötens und Quälens von Menschen ... zum Stillstand gebracht worden. Tausende von Tätern, die den Terrorapparat betrieben hatten, harrten der Aburteilung. Aber noch nie hat es eine Suspendierung des Strafrechts in solchem Ausmaß gegeben wie nach dem Ende dieses größten Staatsterrors aller Zeiten.“

Die bundesrepublikanische Justiz der Nachkriegszeit sah nämlich zunächst die tatsächlichen Exekutoren des massenhaften Terrors und der Tötungsaktionen, insbesondere in den Konzentrations- und Vernichtungslagern, juristisch in der Regel nicht als „Täter“ an, sondern lediglich als befehlsausführende „Gehilfen“. Denn sie hätten ja „nur“ einem Apparat gedient. Dies wurde auch bei Personen unterstellt, die sich selbst als überzeugte und bekennende Nationalsozialisten erklärt hatten. Teilweise wurde sogar der Umstand, dass sie aus angeblicher Überzeugung handelten, noch strafmildernd berücksichtigt ebenso wie der Umstand, dass sie sich darauf beriefen, sie hätten nur in Erfüllung ihrer Dienstpflichten gehandelt.

In der Regel konnten diese Täter daher nach der damaligen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur wegen „Beihilfe“ und nicht wegen „Täterschaft“ belangt werden. Dazu kam 1968 noch eine zunächst kaum beachtete, aber nichtsdestoweniger gezielte Änderung des heutigen § 28 StGB. Danach ist die Strafe eines „Gehilfen“ in den Fällen, in denen bei ihm selbst besondere persönliche Verhältnisse oder Umstände, die die Strafbarkeit beim eigentlichen Täter begründen, nicht persönlich vorliegen (beispielsweise niedrige Beweggründe bei Mordtaten), zwingend nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs nach § 49 StGB zu mildern. Vor dieser Änderung war ein „Gehilfe“ bereits dann gleich dem „Täter“ zu bestrafen gewesen, wenn er wissentlich Hilfe zu der Tat des Täters geleistet hatte (was ja für die NS-Verbrecher durchweg galt). Die Konsequenz der Gesetzesänderung von 1968 war zunächst, dass nun die Höchststrafe für „einfache“ Gehilfen über § 49 StGB auf 15 Jahre begrenzt war. Die weitere Folge war: Für Taten auch aus der NS-Zeit mit einer Höchststrafe von 15 Jahren war nach einer vorherigen Regelung des Gesetzgebers auch die Verjährung bereits zum 8. 5. 1960, also 15 Jahre nach dem Sieg über Nazideutschland eingetreten!

Im Ergebnis kamen deshalb das Gros der NS-Verbrecher, insbesondere auch Schreibtischtäter, sofern sie nach der vorgenannten Rechtsprechung lediglich als einfache „Gehilfen“ ohne persönliche Mordqualifizierungsmerkmale eingestuft worden waren, seit 1960 straflos davon.

Heinrich Hannover schildert außerdem als exemplarischen Fall für die „freundliche“ Behandlung von NS-Verbrechern durch die bundesdeutsche Justiz – hier mittels einer wohlwollenden „Beweiswürdigung“ – das Thälmann-Mord-Verfahren. In diesem Verfahren versuchten die Hinterbliebenen des am 17./18. August 1944 im Konzentrationslager Buchenwald ermordeten früheren KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann die Verurteilung eines der Mörder zu erreichen. Thälmann war zum Zweck seiner Ermordung im dortigen Krematorium extra aus dem Zuchthaus Bautzen nach Buchenwald verbracht worden war. Obwohl der damals in Buchenwald als Spieß verantwortliche SS-Stabsscharführer Wolfgang Otto bekannt war und obwohl konkrete Aussagen von Zeugen vorlagen, wonach Otto unmittelbar an der Ausführung des Mords beteiligt war, dauerte es bis zum August 1983 – und bedurfte noch eines sogenannten Klageerzwingungsverfahrens –, bis die zuständige Staatsanwaltschaft wenigstens Anklage gegen Otto zumindest wegen Beihilfe zum Mord erhob. Erst am 5. November 1985 verurteilte dann das Landgericht Krefeld Otto tatsächlich zu einer milden Strafe wegen Beihilfe zum Mord. Der Bundesgerichtshof hob diese Entscheidung jedoch mit der fadenscheinigen Begründung wieder auf, das Gericht hätte noch genauer prüfen müssen, ob Otto zum Zeitpunkt der Exekution tatsächlich im Lager gewesen sei. In einer erneuten Verhandlung vor dem Landgericht Düsseldorf wurde dann Otto aufgrund seiner eigenen Behauptung – im Widerspruch zu den Zeugenaussagen –, er habe sich in der Nacht der Exekution ausnahmsweise nicht im Lager aufgehalten, freigesprochen.

Heinrich Hannover weist auch darauf hin, dass beispielsweise in den Verfahren gegen die Angehörigen beziehungsweise „Terroristen“ der RAF (ganz abgesehen davon, dass der Begriff „Terroristen“ auffälligerweise in der Bundesrepublik oder von der bundesdeutschen Justiz nie auf NS-Verbrecher verwandt wurde!) die Justiz ganz anders verfuhr. Hier wurden regelmäßig Angehörige der RAF wegen Mordes selbst dann angeklagt und auch verurteilt, wenn ihnen keine konkrete Beteiligung an einer Tat

nachgewiesen werden konnte. Zur Begründung diene die Konstruktion einer angeblichen „Kollektivität“ aller Entscheidungen über Aktionen innerhalb der RAF; deshalb seien auch nicht unmittelbar an der Tat Beteiligte als Täter zu verurteilen.

Freisprüche für NS-Richter

NS-Juristen selbst wurden in der Bundesrepublik (im Gegensatz zur DDR) mit ganz wenigen Ausnahmen überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen oder – wenn es überhaupt zur Anklage kam – von ihren „Kollegen“ freigesprochen. Hier ist beispielhaft auf das Strafverfahren gegen den früheren Richter am Volksgerichtshof, Hans-Joachim Rehse, zur verweisen. Rehse hatte neben den Vorsitzenden Otto Georg Thierack und später Roland Freisler nach Wikipedia unter anderem an mindestens 231 Todesurteilen mitgewirkt. Während das LG Berlin in einem Urteil vom 3. Juli 1967 Rehse noch zu fünfzehn Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord und versuchtem Mord verurteilte, hob der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 30. April 1968 – 5 StR 670/67 die Verurteilung auf. Denn es sei nicht hinreichend nachgewiesen, dass sich Rehses Vorsatz auch auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns bezogen habe. In einem zweiten Durchgang sprach dann das Landgericht Berlin Rehse frei, unter anderem mit der Begründung, dass er ja aufgrund der damals gültigen Rechtsvorschriften gehandelt und geurteilt habe.

In einem von Richter Rehse mitverantworteten Todesurteil vom 14. 10. 1943 gegen den katholischen Priester Max Josef Metzger, der ein internes Manifest an einen schwedischen Bischof über eine demokratische Staatsordnung für Deutschland nach dem Krieg gesandt hatte, hatte es beispielsweise geheißen:

„Jeder Volksgenosse weiß, dass ein solches Ausscheren eines einzelnen Deutschen aus unserer Kampffront eine ungeheuerliche Schandtat ist ... ein Verrat in Richtung auf Defätismus ... ein Verrat, den unser gesundes Volksempfinden für todeswürdig hält.“

Dass die bundesdeutsche Justiz einen Richter und „Kollegen“, der an derart ebenso offensichtlich politischen wie willkürlichen Todesurteilen mitgewirkt hat, einfach hat laufen lassen, war nichts anderes als wiederum ein Ausdruck einer offensichtlichen politischen Justiz. Die fehlende Aufarbeitung sowie der fehlende auch juristische Bruch mit dieser Epoche bleiben darüber hinaus bis heute eine schwere Belastung für eine rechtsstaatliche Justiz in Deutschland und ihre Funktionsträger. Sie hat auch dazu geführt, dass in der demokratischen Öffentlichkeit bis heute das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne eines politischen Freund-Feind-Denkens beschädigt ist.

Politische Justiz in Baden-Württemberg

Wie aber war und ist es um die Justiz und die Ordnungsbehörden in Baden-Württemberg bestellt, einem Land, das sich so gerne als "Kernland des Liberalismus“, als Musterland auch von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verstehen möchte?

In der Tat wurden hier in den Jahren nach dem Faschismus wichtige Beiträge zur Begründung eines rechtsstaatlichen und der Demokratie verpflichteten Staatswesens

auf der Grundlage einer durch die Grundrechte geprägten Verfassung geleistet. Hier sei beispielhaft auch an eine Persönlichkeit wie die des Sozialdemokraten Richard Schmid erinnert und die weit über die Landesgrenzen hinausgehende Bedeutung seines Wirkens, zunächst 1945 bis 1953 als Generalstaatsanwalt des Landes Württemberg-Baden, dann unter dem liberalen Ministerpräsidenten Reinhold Maier als Staatssekretär im Justizministerium, und schließlich als Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart. Richard Schmid würde sich vermutlich im Grabe herumdrehen, wenn er die in dieser Publikation geschilderten Beispiele politischer Justiz in Baden-Württemberg unter der politischen Verantwortung langjähriger CDU/FDP-Regierungen und unter der Federführung beziehungsweise der Regie gerade der Staatsanwaltschaft Stuttgart, der er einst vorstand, und ihrer Staatsschutzabteilung lesen müsste.

Gedacht sei auch des aus Stuttgart stammenden antifaschistischen Juristen Fritz Bauer, der dann als Generalstaatsanwalt von Frankfurt aus in den 50er- und 60er-Jahren gegen heute kaum noch glaubliche Widerstände die Verfolgung der lange Zeit ungeahndet gebliebenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und insbesondere der Judenvernichtung und ihrer bis dahin kaum behelligten Täter in die Wege geleitet hat und die sogenannten Auschwitzprozesse in Frankfurt geführt hat. Er versuchte auch, mit der Aufarbeitung gerade der Untaten der NS-Justiz zu beginnen.

Aber der Umstand, dass seit 1958 mit Kurt-Georg Kiesinger (bis 1966) und Hans Filbinger (1966 bis 1978) das Land von zwei Ministerpräsidenten regiert wurde, die aktive Mitglieder der NSDAP gewesen waren, wobei Filbinger, wie sich schließlich herausstellte, auch noch als Marinerichter an Todesurteilen bis zum Kriegsschluss mitgewirkt hatte; und dass weiter die CDU seit 1972 die Regierungen im Lande entweder allein stellte oder mit einem eher rechtslastigen FDP-Koalitionspartner dominierte, ist offensichtlich nicht ohne Auswirkung auch auf die Besetzung und die Haltung der Ordnungskräfte und Justizorgane des Landes einschließlich der Staatsanwaltschaften geblieben.

Diese taten sich zunehmend bei der Verfolgung und Bestrafung jeder Art von Protest- und Widerstandsbewegungen hervor. So schon bei dem Versuch, mit allen Mitteln das Projekt eines Kernkraftwerks Wyhl in der Rheinebene in den siebziger Jahren gegen den erbitterten, nachhaltigen und letztlich erfolgreichen Widerstand der Bevölkerung durchzusetzen. Weiter etwa bei der Verfolgung von Volkszählungsgegnern; dann der Protestbewegungen gegen die Stationierung von Atomraketen sowie gegen die weltweiten Kriegseinsätze, nicht nur im Nahen Osten, die vom US-Einsatzzentrum EUCOM in Stuttgart-Vaihingen aus gesteuert werden.

Nicht zuletzt aber hat sich insbesondere die Stuttgarter Justiz und allen voran die Staatsanwaltschaft Stuttgart bei der nachhaltigen Verfolgung der Gegner des Projekts Stuttgart 21 und der immer stärker anschwellenden Protestbewegung dagegen hervorgetan. Dabei wurde auch die personelle und politische Nähe beziehungsweise Verflechtung der verschiedenen Justizorgane zu und mit den regierenden Parteien von CDU und FDP und deren Strategien immer sichtbarer.

Ein trauriges Kapitel – und dies geht vor allem auch auf das Konto des inzwischen vorzeitig pensionierten Oberstaatsanwalts Bernhard Häußler – ist der letztlich über drei

Instanzen hinweg erbittert fortgeführte Versuch, das Zeigen durchgestrichener Hakenkreuze – auch wenn sie offensichtlich Ausdruck antifaschistischer Gesinnung sind – strafrechtlich verfolgen zu lassen. Noch schlimmer ist die Art und Weise, wie andererseits die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter Häußlers Führung unter fadenscheinigen juristischen Vorwänden die Verfolgung von bekannten noch lebenden SS-Tätern des Massakers im italienischen Ort Sant’Anna di Stazzema – unter anderem auch mit dem Argument der angeblichen Überlastung seiner Abteilung – über ein Jahrzehnt verschleppt beziehungsweise blockiert und sich sogar geweigert hat, überhaupt Anklage zu erheben, damit der Vorwurf wenigstens in einem öffentlichen Verfahren vor Gericht überprüft werden könnte.

Parallel dazu liefen auf gesetzgeberischer Ebene in den vergangenen Jahren Versuche zu einer empfindlichen Einschränkung des Versammlungsrechts in Baden-Württemberg, die dann lediglich aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Bundesverfassungsgerichts zum parallel laufenden bayerischen Gesetzesentwurf auf Eis gelegt werden musste.

In dieses Bild passt im Übrigen, dass gerade auch in Baden-Württemberg, wo am 25. April 2007 die Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter durch Angehörige der rechtsterroristischen Gruppe Nationalsozialistischer Untergrund ermordet worden sein soll, mögliche Verbindungen zur rechtsradikalen Szene von Anfang an und noch über lange Zeit hinweg ausgeblendet worden waren, wie überhaupt die Verfolgung dieser Terrorgruppe durch Polizei und Verfassungsschutz.

Stuttgart 21 und mehr

Symptomatisch für diese Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten in Baden-Württemberg seien hier nochmals die folgenden Verfahren und Vorkommnisse zusammengefasst, die auch Gegenstand der Beiträge der vorstehenden Publikation sind:

- die strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfolgung aller Arten von Protestbewegungen gegen Atomkraftwerke;
- die strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfolgung von Demonstrationen und Sitzblockaden gegen Atomwaffen, insbesondere in Schwäbisch Gmünd und Großengstingen;
- die strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfolgung von Protesten und Sitzblockaden gegen Kriegseinsätze vom EUCOM-Zentrum in Stuttgart-Vaihingen aus; die strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfolgung von Gegnern der Volkszählungen;
- die über Jahrzehnte hinweg verschleppte Verfolgung der SS-Täter des Massakers von Sant’Anna di Stazzema vom 12. August 1944 mit dem Versuch am Ende, das Verfahren ohne Anklageerhebung zur gerichtlichen Überprüfung der Taten einzustellen; die strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfolgung des Zeigens von durchgestrichenen Hakenkreuzen;

- die aufwendige Verfolgung von unliebsamen Ausländern mit einer sogenannten Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt bei der Kriminalpolizei Stuttgart in Koordination mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart einschließlich der Verfolgung eines beteiligten Rechtsanwalts;
- die exzessive ordnungs- und vor allem auch strafrechtliche Verfolgung der Aktivisten des Widerstands gegen das „Bahn-Projekt“ Stuttgart 21. Nach einer Verlautbarung des jetzigen Generalstaatsanwalts Brauneisen in den „Stuttgarter Nachrichten“ vom 12. September 2013 sollen insoweit allein seit dem 30. 9. 2010 über 2300 Ermittlungsverfahren geführt und im Ergebnis rund 550 Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt worden sein;
- dabei der erneute Versuch der Staatsanwaltschaft, den „Gewalt“-Begriff des Nötigungsparagrafen und des Paragrafen zum Widerstand gegen Vollzugsbeamte bei der Verfolgung von S-21-Gegnern extensiv auszulegen und anzuwenden;
- die anfängliche erklärte Weigerung, gegen die für den blutigen Einsatz der Polizei mit Wasserwerfern und Pfefferspray im Schlossgarten mit zahlreichen Verletzten am Schwarzen Donnerstag vom 30. 9. 2010 Verantwortlichen überhaupt Ermittlungsverfahren einzuleiten;
- der erst dann nach dem Regierungswechsel und im Übrigen erst circa drei Jahre nach dem Ereignis beantragte Erlass von lediglich vier Strafbefehlen gegen beim unmittelbaren Einsatz der Wasserwerfer beteiligte verantwortliche Polizeibeamte; die bisher ausgebliebene Ahndung des Einsatzes von Pfefferspray gegen Kinder und Jugendliche;
- bis heute keine Verfahren gegen die hinter dem Einsatz vom 30. 9. 2013 stehenden politischen und den Gesamteinsatz leitenden Verantwortlichen ebenso wenig wie gegen den anwesenden Oberstaatsanwalt;
- vielmehr die Leitung der Ermittlungen durch die eigentlich befangene Staatsanwaltschaft Stuttgart, deren Leiter der Staatsschutzabteilung, Oberstaatsanwalt Häusler, gerade während des gesamten Einsatzes im Schlossgarten von 10.00 Uhr morgens bis 3.40 Uhr nachts an Ort und Stelle anwesend war und nichts unternommen hat, um beispielsweise den Einsatz der Wasserwerfer zu stoppen;
- die Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen die bei den Projektträgern Verantwortlichen, die lange Zeit vorhersehbare und insgeheim bekannte Kostensteigerungen nach außen und auch gegenüber den politischen Entscheidungsgremien verheimlicht haben;
- die Beteiligung einer Richterin am Amtsgericht Stuttgart an den Strafverfahren gegen die S-21-Gegner, die erst dann wegen ihrer Befangenheit abgelöst werden musste, nachdem sich herausstellte, dass ihr Ehemann zugleich in ihrem eigenen Namen in einem an den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus gerichteten Brief diesem überschwänglich für das entschlossene Eingreifen gegen den Widerstand und für die

Polizeiaktion am Schwarzen Donnerstag zur Durchsetzung der Baumfällaktionen gedankt hatte;

– die exzessive strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfolgung durch Staatsanwaltschaft und das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart eines maßgeblichen Versammlungsleiters bei den Demonstrationen gegen S 21 mit existenzvernichtenden Geldstrafen;

– die Diskriminierung und Verfolgung von S-21-Gegnern und auch von unliebsamen Kritikern des Verhaltens der Justiz, beispielsweise durch Hausdurchsuchungen; der sogenannte Rahmenbefehl der damaligen CDU-FDP-Regierung vom 19. 7. 2010 zur Überwachung sämtlicher Aktivitäten der S-21-Protestbewegung durch Landeskriminalamt und Verfassungsschutz; wobei dieser Rahmenbefehl dann am 20. 12. 2011 vom jetzigen Innenminister Gall (SPD) erneuert und seitdem bis heute nicht aufgehoben wurde;

– der Versuch der Einschränkung der Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit durch ein baden-württembergisches Versammlungsgesetz mit zahlreichen belastenden, abschreckenden und kaum erfüllbaren Auflagen für die Leiter und Teilnehmer an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen;

– die Behinderung von antifaschistischen Demonstrationen („Heilbronner Kessel“) und die Einschüchterung von potenziellen Teilnehmern schon im Vorfeld;

– die ursprüngliche Weigerung der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter der Leitung von Oberstaatsanwalt Häußler, im Zusammenhang mit dem „EnBW-Deal“ Ermittlungen gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus wegen des Verdachts der Veruntreuung von Staatsgeldern durch den überbeuerten Ankauf von Anteilen von der französischen Gesellschaft EDF aufzunehmen; auch hier bedurfte es erst eines Regierungswechsels, um ein Ermittlungsverfahren in Gang zu bringen;

– schließlich auch die Versuche zur Blockierung und Beschränkung auch der parlamentarischen Aufklärung der gesamten Vorgänge insbesondere zu Stuttgart 21 wie auch zum EnBW-Deal durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse; dabei auch die zutage getretenen Durchstechereien beispielsweise zwischen dem ursprünglichen Vorsitzenden des EnBW-Ausschusses und dem früheren Ministerpräsidenten Mappus.

Alle diese einzelnen Vorgänge und Entwicklungen müssen in ihrer Gesamtschau bewertet werden. Bei ihnen war und ist die Staatsanwaltschaft Stuttgart, bis zum Sommer 2013 unter Aufsicht des ihr übergeordneten früheren Generalstaatsanwalts Pflieger, maßgeblich beteiligt. Bei zahlreichen besonders anstößigen Vorgängen war maßgeblich der frühere Oberstaatsanwalt und Leiter der politischen und Staatsschutzabteilung 1, Bernhard Häußler, beteiligt.

Dabei ist davon auszugehen, dass diese Aktivitäten auch in ständiger Abstimmung mit den weisungsberechtigten zuständigen Ministerien und der Staatskanzlei der Landesregierung erfolgt sind.

Alle diese Vorgänge sind auch nicht vorstellbar ohne eine offensichtlich über Jahrzehnte hinweg betriebene Personalpolitik und die entsprechende Verflechtung und Verfilzung zwischen einer gleichfalls über Jahrzehnte hinweg dominierenden Regierung und den sie tragenden Parteien und den verschiedenen Zweigen der Justiz.

Symptomatisch dabei ist auch die Herausbildung eines Typus und Persönlichkeitsbilds von stromlinienförmigen „fähigen“ Juristen, die zwar ständig betonen, dass sie lediglich ihre Pflichten nach Recht und Gesetz erfüllen und angeblich objektiv tätig seien, dabei aber offenbar Staats- und Verfassungstreue mit Dienstfertigkeit gegenüber einer herrschenden Regierung beziehungsweise den herrschenden politischen und wirtschaftlichen Kräften im Lande verwechseln. Im Übrigen dient die angeblich objektive und scheinbar unparteiische Tätigkeit offensichtlich auch der eigenen Karriere und einem – gerade auch bei Juristen immer wieder zu beobachtenden – Bestreben, im Kreis der Mächtigen und Wichtigen im Land mit dabei zu sein und anerkannt zu werden.

Notwendigkeit einer unabhängigen und der Demokratie verpflichteten Justiz

Insgesamt gilt, dass sowohl historisch betrachtet wie auch heute jede entwickelte Hochkultur beziehungsweise jedes hoch entwickelte Staatswesen immer auch ein differenziertes und vergleichsweise eigenständiges und unabhängiges Rechts- und Gerichtswesen entfaltet hat oder entfalten muss, eben weil sie darauf angewiesen sind. Dabei ist gerade auch die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz – und dazu gehört auch ein Mindestmaß an politischer Unparteilichkeit – Voraussetzung für das Funktionieren jedes hoch entwickelten Staatswesens. Denn nur so kann der notwendige rechtssichere und nicht korrupte Ablauf der privaten und öffentlichen Rechtsbeziehungen in ihm garantiert werden. Dies galt und gilt übrigens nicht nur für demokratisch verfasste Staaten.

Letztlich aber werden sich eine unabhängige Justiz und ein demokratisch organisiertes Gemeinwesen wechselseitig bedingen. Denn die Aufgabe der Justiz sollte eigentlich immer sein, dass das allgemeine Recht für alle gilt und über der politischen und wirtschaftlichen Macht steht und dass der Einzelne beziehungsweise die Minderheit vor entsprechenden Übergriffen der Mehrheit geschützt werden. Schon deshalb ist die Unabhängigkeit der Justiz ihrerseits Zielscheibe der Macht und damit ständig gefährdet. Sie kann deswegen auf Dauer nur gesichert werden, wenn sie auch unter der Kontrolle einer demokratischen Öffentlichkeit und von demokratisch ausgerichteten Medien steht.

Von einer Justiz in einer Demokratie muss darüber hinaus erwartet werden, dass sie gerade auch die Mitwirkung der Menschen als Bürger einschließlich ihrer Kritik und gegebenenfalls ihrer öffentlich organisierten Proteste in ihrer konstitutiven Bedeutung für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens wie auch für das Funktionieren des gesamten Staatswesens und für die Erhaltung der demokratischen Grundordnung erkennt und respektiert, ja befördert – anstatt sie zu unterdrücken.

Andererseits beeinflussen nachhaltige demokratische Protest- und Widerstandsbewegungen nicht nur das politische Klima und die politischen Kräfteverhältnisse im Land, sondern durchaus auch die Anwendung des Rechts und die Anschauungen der Justiz selbst und deren Anpassung an veränderte Werte und

rechtliche Zielsetzungen. Dies gilt unter anderem auch für die noch nicht beendete Widerstandsbewegung gegen das Projekt Stuttgart 21 und dessen bürgerfeindlichen Auswirkungen.

Jörg Lang war als junger Rechtsanwalt Anfang der 70er-Jahre noch Mitverteidiger der ersten Generation der RAF. Von 1974 bis 1982 lebte er im Libanon, wo er als Redakteur bei einer palästinensischen Zeitschrift tätig war. Seit 1986 arbeitet er wieder als Anwalt in Stuttgart, wobei er zunächst vorwiegend strafrechtliche und ausländerrechtliche Mandate vertrat. Seit Jahren ist er im Wesentlichen mit sozialrechtlichen Fällen und Themen beschäftigt und wirkt bei entsprechenden Fortbildungsangeboten mit.